



## Amtsgericht Stendal

Zentrales Registergericht des Landes  
Sachsen-Anhalt  
Schamhorststraße 40  
39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: 03931 / 58 - 3605  
Fax: 03931 / 58 - 3650  
Internet: [www.ag-sdl.sachsen-anhalt.de](http://www.ag-sdl.sachsen-anhalt.de)

### Sprechzeiten:

Mo. - Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Di. zusätzl.: 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Telefonisch keine Auskünfte aus  
den Registern!

Stendal, 11.09.2019

### Geschäftsnummer: VR 5505

(bitte immer angeben)

Abs: Amtsgericht, Postfach 101155, 39551 Stendal  
VR 5505

SV Eintracht Meitzendorf e. V.  
c/o Remo Schnelle  
Vogelgesang 3  
39179 Barleben OT Meitzendorf

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Stendal  
Betreff: **SV Eintracht Meitzendorf e. V., Sitz: Barleben, VR 5505**  
Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): , Barleben OT Meitzendorf

### **Achtung!!!**

*Es wird darauf hingewiesen, dass häufig kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung private "Wirtschaftsverlage" versuchen, mit amtlich aussehenden Rechnungen Kosten für die Eintragung in ein privates Register zu erlangen. Der Bundesanzeiger Verlag hat die ihm derzeit bekannten Anbieter "solcher Leistungen" in einer Liste zusammengefasst. Diese kann auf der Internetseite des Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) angesehen und heruntergeladen werden.*

*Sie sollten nur die zusammen mit der Eintragungsmittteilung übersandte Rechnung begleichen. Kosten für Handelsregistereintragungen werden ausschließlich über die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt abgerechnet.*

---

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Stendal nachfolgendes eingetragen worden:

1.  
Nummer der Eintragung: 1
2.  
a) Name:

SV Eintracht Meitzendorf e. V.

**b) Sitz:**  
Barleben

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Vorstand:

Schnelle, Remo, Barleben OT Meitzendorf, \*03.06.1975

Vorstand:

Schnelle, Sandra, Barleben OT Meitzendorf, \*30.05.1983

Vorstand:

Schäfer, Cindy, Barleben OT Meitzendorf, \*26.02.1983

4.

**a) Satzung:**

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 14.02.2019.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

11.09.2019

Schmelzer

*Diese Eintragungsmitteilung gibt lediglich die aktuell vorgenommenen Eintragungen unter Angabe der betroffenen Spalte des Registers wieder. Sie gibt nicht den vollständigen Inhalt des Registers wieder. Hierzu bedarf es der Beantragung eines Registerausdruckes (siehe Hinweis weiter unten).*

*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.*

*Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <https://ag-sdl.sachsen-anhalt.de/amtsgesicht-stendal/>*

**Online-Registerauskunft: [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)**

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet Registerauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter der oben angegebenen Internet-Adresse.

Es wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Registerausdrucke (Auszüge) **auf schriftlichen Antrag (bzw. Fax)** erteilt werden können. Man unterscheidet zwischen dem:

a) **aktuellen Ausdruck:** dieser enthält lediglich die aktuell gültigen Registereintragungen;

b) **chronologischen Ausdruck:** dieser enthält alle Eintragungen seit der Umstellung auf EDV;

c) **chronologisch/historischen Ausdruck:** dieser enthält wie bisher alle Eintragungen seit der Ersteintragung.

Bitte teilen Sie daher bei zukünftigen Anträgen auf Ausdruckserteilung mit, welche Art des Ausdrucks Sie wünschen und in welcher Form (beglaubigt=amtlicher Ausdruck oder unbeglaubigter Ausdruck).

Steuernummer 105/143/06708  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 03904 482-172  
Telefax 03904 482-200  
Zi.Nr.: 217

FA, PF 100209, 39332 Haldensleben  
000001871

//  
Herrn  
Remo Schnelle  
Meitzendorf  
Vogelgesang 3  
39179 Barleben

## Freistellungsbescheid

für 2019 zur  
Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

Für  
SV Eintracht Meitzendorf e.V.  
Meitzendorf Vogelgesang 3, 39179 Barleben

### Feststellung

#### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

#### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

#### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*

Finanzkasse Haldensleben  
Jungfernstieg 37, 39340 Haldensleben  
Zi.Nr.: 332 Tel.: 03904 482-344

Kreditinstitut:  
BBk Magdeburg  
IBAN DE42 8100 0000 0081 0015 10 BIC MARKDEF1810

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.sachsen-anhalt.de](http://www.finanzamt.sachsen-anhalt.de)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

### weitere Informationen

#### Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr Di.

13-18 Uhr

#### Nahverkehrsanbindung:

Bahnhof Haldensleben

KOM - Bahnhof Haldensleben



000003



# Nutzungsvertrag

Zwischen  
**Der Gemeinde Barleben**  
**E.- Thälmann- Straße 22**  
**39179 Barleben,**

vertreten durch den Bürgermeister  
**Herrn Frank Nase**

nachfolgend Gemeinde genannt

und dem Verein  
**SV Eintracht Meitzendorf e.V.**  
**Vogelgesang 3**  
**39179 Barleben OT Meitzendorf**

Vertreten durch den Vorsitzenden  
**Herrn Remo Schnelle**

nachfolgend Verein genannt.

## **Präambel**

Die Gemeinde Barleben fördert im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die in gemeinnützigen Vereinen organisierte kulturelle und sportliche Betätigung ihrer Einwohner. Zur Absicherung langfristiger Verpflichtungen können mit Vereinen auch vertragliche Regelungen getroffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verein betreibt im Erwachsenenbereich Fußball als Wettkampfsport. Hierzu nutzt er die Sporteinrichtung der Gemeinde. Sporteinrichtungen können gemeinnützigen Vereinigungen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Auf dieser Grundlage vereinbaren die vertragsschließenden Parteien die Förderung des Vereins durch dingliche Zuwendung.

## I. Überlassung der Sporteinrichtungen

### 1. Leistungen der Gemeinde

- a) Die Gemeinde Barleben überlässt dem Verein ab dem 01.01.2020 den Sportkomplex in Meitzendorf, Unter den Weiden, in 39179 Barleben, mit der Größe von 10.183 Quadratmeter zur Nutzung. Der Sportkomplex wird durch den Verein als Sportanlage genutzt. Er ist unbebaut. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin folgende Anlagen: 1 Fußballplatz, 2 Tore, Zaunanlagen und 2 Ballfanganlagen.
- b) Dem Verein werden 2 Räume und sanitäre Anlagen im ehemaligen Feuerwehrgerätehaus zur Verfügung gestellt. Diese 2 Räume sind die 2 Mannschaftskabinen. Bei Heimspielen können die Toiletten des Seniorenclubs mitbenutzt werden. Die Nutzung der Toiletten ist ausgeschlossen wenn, der Seniorenclub vermietet ist. Die Reinigung der Mannschaftskabinen, der sanitären Anlagen und der Toiletten obliegt dem Verein.
- c) Die Gemeinde übernimmt die Rasenmähd und die Pflege des originären Fußballplatzes sowie die dadurch entstehenden Kosten. Die Nebenanlagen werden durch den Verein gepflegt.

### 2. Bedingungen

Die unentgeltliche Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a) Das Vertragsobjekt darf nur für sportliche Zwecke entsprechend der Satzung des Vereins genutzt werden, jede andere Nutzung ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- b) Die Einrichtungen von Bauten und Einrichtungen alle Art, auch solcher, die baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- c) Der Verein stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung oder des Betretens des Objektes ergeben.
- d) Auf dem Vertragsobjekt darf Reklame/Werbung unter Beachtung der allgemeinen geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften angebracht werden.

- e) Die mit der Nutzung des Objektes gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse werden mit diesem Vertrag nicht verbunden. Sie sind erforderlichenfalls vom Verein auf seine Kosten gesondert einzuholen. Die Gemeinde verpflichtet sich hierbei im Sinne des Vertrages mitzuwirken und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- f) Die ganze oder teilweise Übertragung oder Überlassung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte (z.B.: Unterpacht) ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Gemeinde zulässig.
- g) Die zeitweilige Übertragung des Vertragsobjektes für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde sowie Sportveranstaltungen der Einrichtungen für Kinder- und Jugendbetreuung der Gemeinde Barleben und von anderen Barleber Vereinen hat im Einvernehmen mit dem Verein in der Regel unentgeltlich zu erfolgen. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Verein für daraus entstehende Schäden.
- h) Dem FSV Barleben 1911 e.V. wird die Möglichkeit eingeräumt, den Sportkomplex Meitzendorf insbesondere zu größeren Sportveranstaltungen und Trainingszwecken zu nutzen. Die Nutzung erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Vereinen. Den Trainings- bzw. Nutzungskalender führt der SV Eintracht Meitzendorf e.V..
- i) Der Verein hat alle öffentlichen Vorschriften auf seine Kosten zu beachten und zu erfüllen, zu deren Beachtung bzw. Erfüllung die Gemeinde als Eigentümerin des Überlassungsobjektes verpflichtet ist. Das Gleiche gilt hinsichtlich aller an den Verein oder an die Gemeinde bezüglich des Vertragsobjektes ergehenden behördlichen Aufforderungen; soweit diese an die Gemeinde gerichtet sind, gilt dies nur, wenn der Verein von den an sie gerichteten Aufforderungen Kenntnis erlangt.
- j) Die Gemeinde haftet nicht für die Beschaffenheit des Vertragsobjektes. Es wird in dem Zustand vom Verein übernommen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.
- k) Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Verein zu überzeugen.

- l) Bei der Kündigung dieses Vertrages ist der Verein verpflichtet, das Vertragsobjekt binnen einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu räumen, in einem ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand zu versetzen sowie entschädigungs- und bedingungslos an die Gemeinde zurückzugeben. Unter Räumung ist hier auch die Beseitigung etwaiger nicht gemeindeeigener Bauten einschließlich Fundament zu verstehen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Gemeinde ohne gerichtliche Inanspruchnahme berechtigt, auf Kosten des Vereins unter Ablehnung jeder Haftung für Beschädigungen und Verlust das Überlassungsobjekt zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- m) Bei der Nutzung ist darauf zu achten, dass eine Bespieldauer von 20 h wöchentlich (entspricht ca. einem Drittel aller Trainingseinheiten und Spiele des Vereins) nicht überschritten wird, um so eine gleich bleibende Qualität des Platzes zu gewährleisten.
- n) Der Verein zahlt für die anfallenden Nebenkosten im ehemaligen Feuerwehrgerätehaus einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 10,00 € (Jahresbetrag 120,00 €). Die Zahlung erfolgt zweimal jährlich, jeweils 60,00 € zum 31.03. und zum 30.09. eines jeden Jahres.
- o) Der Verein wird verpflichtet eine vom Ortschaftsrat Meitzendorf zu genehmigende Hausordnung zu entwerfen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.
- p) Das Anbringen von Werbetafeln am ehemaligen Feuerwehrgebäude und in den Räumen des ehemaligen Feuerwehrgebäudes wird untersagt. Werbeflächen stehen dem Verein auf dem Sportgelände zur Verfügung, insbesondere sind hier die vorhandenen Zaunanlagen zu verwenden.

## **II. Schlussbestimmungen**

### 1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft vom 01.01.2020 auf unbestimmte Zeit.

### 2. Kündigung

Die ordentliche Kündigung hat mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils bis zum 31. Dezember zu erfolgen. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

### 3. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung nicht entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck erfolgt, der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder in anderer Weise gröblich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder gesetzliche Vorschriften verstößt, welche in Zusammenhang mit der Nutzung des Objektes stehen. Die außerordentliche Kündigung kann bei Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines jeden Monats ausgesprochen werden.

Barleben, 02.06.2020

  
\_\_\_\_\_  
Frank Nase  
Bürgermeister Gem. Barleben

  
\_\_\_\_\_  
i.V. Remo Schnelle  
SV Eintracht Meitzendorf e.V.

Dieser Vertrag wurde vom Ortsrat Meitzendorf mit Beschluss- Nr. BV-0002/2020 in seiner Sitzung am 02.06.2020 bestätigt.